

MITTEILUNGSBLATT
der Privaten Pädagogischen
Hochschule Burgenland

Studienjahr 2024/25

Ausgegeben am 08.09.2025

Nr. 15

Verordnung des Rektorates der Privaten
Pädagogischen Hochschule Burgenland über die
Studienberechtigungsprüfung für die
Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien
gemäß § 52c Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.

Für das Rektorat:

Rektorin Sabine Weisz

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Thomas Alva Edison-Straße 1, 7000 Eisenstadt

Internet: www.ph-burgenland.at

Verordnung des Rektorates der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland über die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien

gemäß § 52c Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.

§ 1 Zulassung

- (1) Zur Studienberechtigungsprüfung sind Personen zuzulassen,
- die keine Reifeprüfung besitzen,
 - eine Zulassung zu einem Bachelorstudium einer Studienrichtungsgruppe an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland anstreben,
 - das 20. Lebensjahr vollendet haben,
 - eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweisen (Der inhaltliche Zusammenhang mit dem angestrebten Studium muss gegeben sein.),
 - die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates besitzen oder den Nachweis einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung erbringen.
- (2) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist elektronisch über das Institut für Ausbildung beim Rektorat der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland einzubringen und hat zu enthalten:
1. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse, die – falls vorhanden – Matrikelnummer;
 2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder den Nachweis der Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß Personengruppenverordnung;
 3. das angestrebte Studium;
 4. den Nachweis der Vorbildung (Abs. 1);
 5. das Wahlfach;
 6. einen Lebenslauf, der Bezug auf die Vorbildung nimmt (Anführung des geleisteten Stundenausmaßes inkl. Nachweis des Erfolges, detaillierte inhaltliche Darlegung der absolvierten Tätigkeiten, Beschreibung des inhaltlichen Zusammenhangs mit dem angestrebten Studium)
 7. eine schriftliche Erklärung über die Anzahl erfolgloser Versuche, die Studienberechtigungsprüfung zu absolvieren.

- (3) Wenn eine ausreichende Vorbildung für das angestrebte Studium nicht vorliegt, die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung aber gegeben sind, können den Bewerber:innen Auflagen zur Erbringung entsprechender Nachweise (z.B. Absolvierung von Kursen der Erwachsenenbildung, Studium einführender Fachliteratur, u.a.) als Voraussetzung für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung erteilt werden.
- (4) Über das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung samt Feststellung der Prüfungsfächer entscheidet das Rektorat bescheidmäßig.

§ 2 Studienrichtungsgruppe

Gegenstand der Verordnung ist die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland.

§ 3 Zulassung

Für die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien werden folgende Prüfungsfächer festgelegt:

1. **Schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema**
2. **Mathematik:** Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik. Die Prüfung ist in einem Prüfungsvorgang schriftlich und mündlich abzulegen.
3. **Lebende Fremdsprache:** Fertigkeitsbereiche – Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben –entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – Kompetenzniveau B2: Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachler:innen ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben. Kenntnis und Anwendung der Grammatik sowie des Grund- und Aufbauwortschatzes.

Prüfungsinhalt:

1. Überprüfung des Hör- und Leseverständnisses (B2) sowie der Anwendung der Grammatik und des Wortschatzes (B2)
2. Verfassen eines Aufsatzes (B2)

Prüfungsmethode: schriftlich und mündlich

4. **Pädagogische Grundlagen:** Mit dem Fach „Pädagogische Grundlagen“ haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass sie sich zu Themengebieten der Pädagogik argumentativ schriftlich oder mündlich zu äußern vermögen. Die Themengebiete umfassen allgemeine Grundbegriffe und Fragestellungen der Pädagogik und ihrer Teildisziplinen, den Erziehungsprozess, Medienerziehung und Institutionen der Erziehung und Bildung. Die Prüfung ist in einem Prüfungsvorgang schriftlich oder mündlich abzulegen.
5. **Wahlfach aus dem angestrebten Studium:**

- (1) Wahlangebot für das Bachelorstudium Lehramt für die Primarstufe: Bewegung und Sport, Biologie und Umweltbildung, Chemie, Geografie und wirtschaftliche Bildung, Geschichte und Politische Bildung, Kunst und Gestaltung, Musik, Physik, Psychologie und Philosophie, Religion, Technik und Design
- (2) Wahlangebot für das Bachelorstudium Lehramt für die Sekundarstufe Allgemeinbildung:
 - a) Wird das Studium eines der nachstehenden Fächer angestrebt, so ist dieses Fach als Wahlfach für die Studienberechtigungsprüfung zu wählen:
Burgenlandkroatisch/Kroatisch, Geografie und wirtschaftliche Bildung, Geschichte und Politische Bildung, Religion
 - b) Für alle weiteren angestrebten Studien ist das Wahlfach aus folgenden Fächern zu wählen:
Psychologie und Philosophie, Religion

Die Prüfung ist in einem Prüfungsvorgang schriftlich oder mündlich abzulegen.

§ 4 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ein:e Prüfungskandidat:in einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind. (§ 52c Abs. 9 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (2) Zusätzlich zu den Anerkennungsmöglichkeiten gemäß § 52c Abs. 9 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. ist die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines vom zuständigen Bundesminister bzw. der zuständigen Bundesministerin als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern) anzuerkennen.
- (3) Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen abzulegen. (§ 52c Abs. 9 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)

§ 5 Organisation der Studienberechtigungsprüfung

- (1) Vor Einbringung des Ansuchens um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gem. § 1 Abs. 2 findet ein Beratungsgespräch der an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland eingerichteten beratenden Stelle mit der Bewerberin:dem Bewerber statt.
- (2) Das Institut für Ausbildung bietet individuelle Terminvereinbarung bei Bedarf an.
- (3) Der Prüfungskandidat:die Prüfungskandidatin hat sich längstens zwei Wochen vor dem Termin anzumelden, zu dem er:sie eine Prüfung ablegen will.
- (4) Das Rektorat hat für Prüfungen, die an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland abgelegt werden, mindestens eine Prüferin:einen Prüfer zu bestellen. (§ 52c Abs. 11 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (5) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema gem. § 3 Abs. 1 Z 1 hat der Prüfungskandidat:die Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er:sie sich zu einem vorgegebenen

Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.

- (6) Jede Prüfung ist von der Prüferin:dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten:der Kandidatin mitzuteilen und, wenn es negativ ist, zu erläutern. Auf Wunsch ist ihr:ihm innerhalb von zwei Monaten auch Einsicht in die korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren.
- (7) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin:der Kandidat ohne wichtigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht. Als wichtige Gründe gelten Krankheit sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die die Kandidatin:der Kandidat nicht verschuldet hat. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ auf Antrag der Kandidatin:des Kandidaten festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungsabbruch einzubringen.

§ 6 Wiederholung

- (1) Die Prüfungskandidat:innen sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die zweite Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen.
- (2) Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland. Bei gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien ist eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen ausgeschlossen.

§ 7 Abschluss der Studienberechtigungsprüfung

- (1) Die Studienberechtigungsprüfung hat auf „bestanden“ zu lauten, wenn keine Prüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt wurde. Ansonsten hat die Gesamtbeurteilung auf „nicht bestanden“ zu lauten.
- (2) Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse hat das Rektorat ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen.
- (3) Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Pädagogische Hochschule, Universität und Fachhochschule, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu allen Studien jener Studienrichtungsgruppe, für welche die Studienberechtigung erworben wurde.

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Bereits zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene Personen sind berechtigt, die Studienberechtigungsprüfung nach den zum Zeitpunkt der Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung geltenden Bestimmungen der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland abzuschließen.